

28. Wann ist ein in Zersetzung begriffenes Nahrungsmittel zur Zeit des Inverkehrbringens gesundheitsgefährlich?
 Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw.
 §§ 12. 14.

II. Straffenat. Ur. v. 21. Oktober 1910 g. S. II 584/10.

I. Landgericht III Berlin.

Aus den Gründen:

Die Firma C. V. M. betreibt eine Fischkonservenfabrik in bedeutendem Umfange. Die Haltbarkeit ihrer Ware schwankt zwischen 3 und 12 Monaten. Fäulnisgase treiben die Dosen auf. Auch ohne Fäulnis zerfallen bei großer Hitze die Fischstücke in einen ekel-erregenden, wenngleich nicht gesundheitsgefährlichen Brei, was beim Schütteln zu erkennen ist. Die als verdorben erkannten Dosen werden in die Müllgrube geworfen, in der Regel uneröffnet, und mit dem Müll nach dem Gelände der ehemaligen fiskalischen Abdeckerei in B. abgefahren, deren Pächter der Angeklagte H. ist. Ab und zu kam es vor, daß Arbeiterinnen ausgeschiedene Dosen unmittelbar auf den Abfuhrwagen luden und zum Teil unter den Kutschersitz stellten.

Eine solche Fuhre wurde Mitte November 1909 von dem Fuhrmann Kl. zum Abladeplatz gebracht und hier in ein dazu bestimmtes Loch abgeladen. Der Arbeiter des Angeklagten H., der Mitangeklagte G., suchte diejenigen Büchsen heraus, die er für noch gut hielt, schaffte sie — etwa 80 bis 100 Stück — auf einem Karren nach dem Hofe des Grundstücks und stellte sie auf einem Tische auf. Hier nahm sie der Angeklagte H. in Empfang, welcher wußte, woher sie stammten. Mit seiner Familie probte er mehrere Büchsen Delikatessheringe. Dann bot er fünf Gastwirten Fischkonserven zum

Kaufe an. Er erzählte ihnen, er habe einen größeren Posten vortheilhaft erworben und könne sie deshalb billig abgeben; die wirkliche Herkunft verschwieg er. Einige Büchsen wurden geprobt. Auf käufliche Bestellung lieferte er darauf etwa zum dritten Teile des ordentlichen Marktpreises an diese Gastwirte, und zwar an G. und Th. je 10 Dosen Ostseeheringe, an S. und St. je 20 Dosen Ostseeheringe und 1 Dose Kollmöpfe, an Ga. mehrere Dosen Ostseeheringe und 1 Dose Kollmöpfe. Den drei letztgenannten gab er eine Dose Schwedische Gabelbissen unentgeltlich zu. Bei drei Gastwirten brachte der begonnene Verbrauch nichts Ungewöhnliches mit sich. Dagegen stellten sich bei denjenigen Personen, die von der dem Gastwirt S. gegebenen Dose mit Schwedischen Gabelbissen genossen, Leibschmerzen und Durchfall, teilweise auch Erbrechen ein.

Die Strafkammer nimmt an, daß der Angeklagte H. Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, verkauft und in Verkehr gebracht hat. Sie verneint aber seine Kenntnis von der Gesundheitsgefährlichkeit, hält nicht für dargetan, daß er mit der Möglichkeit der Verdorbenheit der Ware gerechnet habe, und betrachtet die Unterlassung dieser Überlegung als Fahrlässigkeit, stellt jedoch, da auch Betrug nicht erwiesen sei, das Verfahren ein, weil die dem Angeklagten zur Last fallende Übertretung aus § 11 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ufm., vom 14. Mai 1879 (R.M.G.), gegebenenfalls aus § 367 Nr. 7 St.G.B.'s verjährt sei.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung der §§ 14, 12 des Nahrungsmittelgesetzes und des § 230 Abs. 2 St.G.B.'s. Ihr war der Erfolg nicht zu versagen.

Das Urteil zieht, indem es eine Feststellung dahin ablehnt, daß der Angeklagte die Unkenntnis von der Gesundheitsgefährlichkeit durch Fahrlässigkeit verschuldet habe, folgende teils nicht widerlegte, teils bewiesene Umstände in Betracht:

Dem Angeklagten H. war von seinem Arbeiter G. mitgeteilt worden, die Büchsen seien nach Angabe des Fuhrmanns Rl. noch gut. Die Dosen waren noch nicht infolge der Entwicklung von Fäulnisgasen wahrnehmbar aufgetrieben. Auch hatte der Angeklagte eine Reihe von Stichproben gemacht. Ferner war die Ware allen Personen, die von den Fischkonserven gekostet hatten, gut erschienen; sie hatte ihnen vorzüglich geschmeckt und war ihnen bekommen.

Daraus wird gefolgert, daß für den Angeklagten ein begründeter Anlaß zu Bedenken wegen einer etwaigen Gesundheitsgefährlichkeit der Ware und zu weiteren Nachforschungen und Prüfungshandlungen in dieser Hinsicht nicht bestanden habe.

Diese Begründung ist nicht als ausreichend zu erachten.

Ein Gegenstand, der als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht wird (§ 12 Nr. 1. § 14 N.M.G.'s), ist dann geeignet, durch seinen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, wenn zu der Zeit, da er in den Verkehr gelangt, die Gefahr der Gesundheitsbeschädigung durch seine derzeitige Beschaffenheit begründet wird. Befindet er sich in einem Zustand innerer Zersetzung, so kann zwar ein alsbaldiger Genuß ungefährlich sein, wenn die Zersetzung geringfügig oder wenn sie soweit fortgeschritten ist, daß sie nur eine Verderbenheit verursacht hat. Wenn aber die Zersetzung in ihrem regelmäßigen Verlauf eine solche Beschaffenheit erzeugt, daß der Gegenstand nach dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusetzenden Gebrauche nicht ohne Gesundheitsgefährdung verzehrt werden kann, so ist er schon zur Zeit des Inverkehrbringens ein solcher, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Denn was die Gefahr des Schadens an der Gesundheit bei dem späteren Genuße mit sich bringt, ist sein zu dieser Zeit vorhandener Zustand.

Eine andere Frage ist es, ob der Gegenstand dann noch als gesundheitsgefährdendes Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr gebracht wird, wenn die nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, um den Genuß in seiner gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit zu verhindern (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 375, Bd. 17 S. 427).

Das Urteil hält einen Zustand innerer Zersetzung bei den Fischkonserven für erwiesen und stellt fest, daß der Angeklagte Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, verkauft und in Verkehr gebracht hat. Dann fällt dem Angeklagten Fahrlässigkeit zur Last, wenn er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen mußte, daß zur Zeit des bestimmungsgemäßen oder vorauszusetzenden Verbrauchs die Zersetzung zu einem gesundheitsgefährdenden Grade vorgeschritten sein würde. In dieser Richtung läßt das Urteil die gebotene Prüfung vermissen.

Der Angeklagte konnte, wie aus den Urteilsfeststellungen zu entnehmen ist, nicht damit rechnen, daß die abgegebenen Konserven alsbald nach der Ablieferung vollständig verzehrt werden würden. Er hatte keine zu schnellem Verbrauch Anlaß gebende Mitteilungen gemacht, gegenüber dem Gastwirte G. vielmehr von halbjähriger Haltbarkeit gesprochen. Die Menge war nicht unbedeutend. Er mußte also einen mehr oder weniger langsamen Verbrauch in Betracht ziehen. Es ist nicht dargelegt, weshalb er unter diesen Umständen bei gehöriger Sorgsamkeit nicht hätte einsehen müssen, daß die Konserven nicht bloß verdorben, sondern auch — in dem erwähnten Sinne — gesundheitsgefährlich seien.

Die Aufhebung der angefochtenen Einstellung des Verfahrens entspricht dem Antrage des Ober-Reichsanwalts.